

stellen; indem, wenn einmal der Begriff von Gebäuden erweitert werden sollte, es besser sein dürfte, wenn sämtliche Gebäude dann näher festgestellt würden, weil man mit sich selbst noch zweifelhaft ist, was hierher gehört.

Präsident: Ich würde an den Herrn Antragsteller daher die Frage zu richten haben: Ob er seinen Antrag bis dahin aussetzen wolle? Bürgermeister Bernhardt erklärt sich damit einverstanden.

Referent Prinz Johann geht sodann zu Artikel 162. über:

„Die Erregung einer Feuersbrunst in menschlichen Wohnungen ist mit lebenslänglichem Zuchthause ersten Grades zu bestrafen, 1) wenn der Brand in Städten oder Dörfern angestiftet, und dadurch wenigstens ein Wohngebäude in Asche gelegt worden ist; 2) bei wiederholter Brandstiftung, es mag die frühere schon bestraft sein, oder zugleich zur Bestrafung gelangen.“

Referent verliest den ersten Theil des dahin einschlagenden Deputations-Gutachtens:

Es würde noch ein Satz unter 4. (über den als Satz 3 einzuschaltenden Fall 4 des vorhergehenden Artikels vergl. Nr. 45. d. Bl. S. 606 flg.) folgenden Inhalts beizufügen sein: „4) wenn das Feuer an Gebäuden angelegt wird, in welchen sich eben eine große Anzahl von Menschen versammelt befindet.“

Präsident stellt hierauf die Frage: Ob die Kammer diesen von der Deputation unter 4. vorgeschlagenen Zusatz: „wenn das Feuer ic.“ annehme? Wird einstimmig bejaht.

Referent Prinz Johann trägt sodann den letzten Satz des Deputations-Gutachtens vor:

Endlich möchte in dem Eingange der Artikel 162. und 163., um auszudrücken, daß auch hier der erweiterte Begriff von Wohnungen, wie er im Art. 161. ausgesprochen worden, Platz greife, hinter dem Worte „Wohnungen“ einschaltet werden: „(vergl. Art. 161.)“

Präsident stellt die Frage: Ob die Kammer die vorgeschlagene Einschaltung genehmige? Einstimmig bejaht.

Referent macht hierauf bemerklich: daß zu dieser Paragraphe an noch ein Amendement des Herrn Secretair Harz vorliege; es geht dahin, daß nach dem Worte „Wohngebäude“ hinzugefügt werde: „in seinem verbrennbaren Theile völlig.“ Die Deput. erlaube sich jedoch, da das Wort „Asche“ das Bedenken des Herrn Secretair Harz hervorgerufen zu haben scheine, vermittelnd vorzuschlagen: „wenn ein Wohngebäude abgebrannt ist.“

Secr. Harz: Das Bedenken, was mich bewog, meinen Antrag zu stellen, bestand hauptsächlich darin: daß nicht klar ausgedrückt ist, ob zur Erfüllung der hier gestellten Bedingung ein Totalbrand vorliegen muß. Ich nehme aus den gebrauchten Ausdrücken an, daß dies der Fall sein soll, allein dann bleibt es wieder ungewiß, ob die volle Strafe eintreten kann, schon wenn alles Holzwerk verbrannt ist, oder ob auch die gemauerten Wände unbrauchbar geworden sein müssen, worauf bei Beurtheilung der Brandschäden zum Behuf der Vergütung aus der Brandkasse häufig viel ankommt. Hier sollte mein Amendement klare Bestimmung geben. Ich glaube

jedoch, daß das Wort „abgebrannt“ diesen Sinn auch ausdrückt, und lasse, wenn dieses angenommen wird, meinen Antrag fallen.

Graf Hohenthal: Es ist vom Grafen Einsiedel bei der vorigen Paragraphe darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Begriff von Stadt und Dorf etwas zu vag sei. Die Strafbestimmungen der Art. 162. und 163. sind so wesentlich verschieden, daß, wenn auch nicht eine Veränderung im Gesetze beliebt werden sollte, doch eine zum Protokoll von Seiten der hohen Staatsregierung gegebene Erklärung höchst wünschenswerth sein würde, daß unter Stadt und Dorf auch mehrere zusammengebaute Häuser, z. B. Vorwerks- oder abgebaute Rittergutsgebäude mit verstanden werden können, da ich nicht glaube, daß diese unter die Kategorie des Art. 163. gefaßt werden sollen, wo die Strafe so bedeutend gemildert ist, daß sie von lebenslänglicher Zuchthausstrafe bis zu 15jähriger Zuchthausstrafe herabgeht.

Königl. Commissair D. Groß: Allerdings ist die Ausdehnung der Gefahr auf mehrere menschliche Wohnungen berücksichtigt worden. Ein einzelnes Gehöft könnte bei diesem Artikel wohl nicht verstanden werden.

Graf Hohenthal: Ich darf dann nur den Fall meines eignen Ritterguts anführen. Es ist kein Dorf, es hat aber 10 verschiedene Gehöfte mit dem Rittergut und der Schäferei.

Königl. Commissair D. Groß: Dann sind es Gehöfte verschiedener Eigenthümer.

Graf Hohenthal: Nein, sie sind alle mir gehörig.

Präsident: Es ist die Meinung dahin gegangen, daß man mit dem Vorbehalte, noch Etwas aus dem 162. Artikel auf die nächste Sitzung übertragen zu können, über den Artikel selbst abstimmen könne, und ich frage die Kammer: Ob sie den Artikel annehme? Dies wird einstimmig bejaht.

Referent Prinz Johann verliest nun Art. 163:

„Ist die an menschlichen Wohnungen erregte Brandstiftung ohne einen der in den Art. 161. 162. gedachten erschwerenden Umstände zum Ausbruch gekommen, so tritt gegen den Brandstifter funfzehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe ersten Grades ein.“

Referent Prinz Johann: Es ist bei dieser Paragraphe von keiner Seite Etwas erinnert worden. Ich erlaube mir aber hier eine Bemerkung einzuschalten, die vielleicht früher an ihrer Stelle gewesen wäre; ich wollte aber nicht eher dazu schreiten. Ich hatte zu einem frühern Artikel, dem wegen Beraubung, mir einen Antrag erlaubt, welchen ich ebenfalls bei dem Artikel über die Brandstiftung wiederholt hätte, wenn ich nicht beruhigende Zusicherung in der Deputation von den Regierungs-Commissarien erhalten hätte, und ich wünschte, daß diese Zusicherung zum Protokoll gegeben würde. Ich erlaube mir, ihn kurz zu erwähnen, und vielleicht haben die anwesenden Regierungs-Commissarien die Güte, meine Ansicht zu bestätigen. In den verschiedenen Paragraphe, welche die verschiedenen Abstufungen der angewendeten Mittel betreffen, schien mir besonders die Bestimmung des Artikels 35. einige